



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Bayern

Mitglied der Union Internationale
des Syndicats de Police

14. Juli 2005

Informationen zum Thema

Amtsangemessene Alimentation

Hier: Fristgebundene Anträge !

Liebe Kollegen,

ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1990 (vgl. BVerfGE 81, 363) und 1998 (Az.: 2 BvL 26/91) in Verbindung mit dem dieser Rechtsprechung Rechnung tragenden Art. 9 § 1 BBVAnpG sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2001 (Az.: 2 C 46/00) erhielten Beamte,

- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihr drittes (und weitere) Kinder bekommen haben
- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht haben
- und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden war

für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Erhöhungsbeträge in Form von Nachzahlungen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat nunmehr in die Alimentation kinderreicher Beamter in den Jahren von 1990 bis 1998 betreffenden Musterverfahren eine vorläufige Rechtsmeinung geäußert, die dazu führen könnte, dass Beamte mit mehr als zwei Kindern auch dann einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation durchsetzen können, wenn sie einen solchen Antrag erst **nach dem 31.12.1998** bzw. **überhaupt noch nicht** geltend gemacht haben.

Grundlage dieser vorläufigen Rechtsmeinung ist die Tatsache, dass bereits im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990, nämlich am 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), eine Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums ergangen ist, in der es bezogen auf die Rechtslage ab dem Jahr 1990 hieß:

„Insoweit müssen weder Anträge gestellt noch Widersprüche eingelegt werden.“

Eine gleich lautende Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg erging am 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12).

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579) in den BBB-Nachrichten (BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f.) im Wortlaut abgedruckt.

Im Hinblick auf die **Voraussetzungen** unter denen ein Beamter aus dieser vom BayVGH geäußerten vorläufigen Rechtsmeinung ggf. Ansprüche ableiten kann, unterscheidet man zwei Fallkonstellationen:

Fallkonstellation 1

1. Beamter hatte zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.12.1998 ein drittes Kind respektive weitere Kinder bekommen.
2. Beamter hat seinen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation aufgrund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. **erst nach diesem Zeitraum geltend gemacht.**
3. Der Antrag auf amtsangemessene Alimentation wurde noch nicht rechtskräftig verbeschieden (z.B. weil das Verfahren ruht).

Fallkonstellation 2

1. Beamter hatte zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.12.1998 ein drittes Kind respektive weitere Kinder bekommen
2. Beamter hat Anspruch auf amtsangemessene Alimentation aufgrund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. **noch nicht geltend gemacht.**

Liegen bei einem Kollegen entweder die in der Fallkonstellationen 1 oder in der Fallkonstellation 2 dargestellten Voraussetzungen vor, so raten wir diesem zur Wahrung seiner Rechte **umgehend** tätig zu werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Kollegen, die unter die Fallkonstellation 1 fallen,

- a. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellen und
- b. den im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 bereits gestellten Antrag auf amtsangemessene Alimentation wiederholen sollten.

Kollegen, die unter die Fallkonstellation 2 fallen, sollten

- a. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellen und
- b. für den Zeitraum zwischen 01.01.1990 und 31.12.1998 in dem sie drei oder mehr Kinder hatten, erstmals einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation stellen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir jedoch betonen, dass

- die von dem BayVGH unter dem 08.06.2005 geäußerte Rechtsmeinung **ausschließlich für diejenigen Beamten relevant ist**, die es im Vertrauen auf die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. unterlassen haben, einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen, wobei dieser Umstand **glaubhaft zu machen ist**
- für den in diesem Zusammenhang zu stellenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand **enge zeitliche Grenzen** gelten (innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnisnahme bzw. Kennen müssen des vorliegend thematisierten Sachverhalts)
- es sich bei der vorhergehend erörterten Rechtsmeinung des BayVGH um eine **vorläufige Rechtsmeinung** handelt, es folglich nicht auszuschließen ist, dass der BayVGH im zugrunde liegenden Verfahren von dieser Rechtsmeinung noch abweicht.

Um betroffenen Kollegen die Wahrung Ihrer Rechte zu erleichtern, haben wir für die Fallkonstellation 1 einen Musterantrag ausgearbeitet, der diesem Schreiben beiliegt (**vgl. Anlage**).

Sollten beim Ausfüllen dieses Musterantrags Probleme auftreten, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, wobei jedoch aufgrund der bestehenden Fristenproblematik in jedem Fall die Antragstellung im Vordergrund Ihrer in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten stehen sollte.

Erreichbar ist die Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern unter folgender E-Mail-Adresse: rechtsabteilung@gdpbayern.de

Wegen der kurzen Fristen des Art. 32 BayVwVfG besteht für den betroffenen Personenkreis **dringender Handlungsbedarf**.

Mit kollegialen Grüßen
DER VORSTAND
i.A.



Christian Hofstätter
(Justiziar)

Name, Vorname

Anschrift

Pers.-Nr.

An die
Bezirksfinanzdirektion

(Name der für die Besoldung zuständigen Behörde)

Straße

PLZ Ort

Ihr Zeichen (Personalnummer): _____

**Hier: Familienzuschlag für Beamte mit mehr als zwei Kindern/Wiedereinsetzung
in den vorherigen Stand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich unter Bezugnahme auf den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in zwei Musterverfahren (Az.: 3 B 02.3061 und 3 B 03.1481) gegebenen richterlichen Hinweis vom 08.06.2005:

1. Die Gewährung einer Nachzahlung der erhöhten familienbezogenen Bezügebestandteile für den Zeitraum vom¹
bis²
für mein drittes Kind

³vom bis
für mein viertes Kind

¹ 01.01. des Haushaltsjahres in dem Kenntnis vom Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. oder vom Geburtsjahr des dritten Kindes an.

² I.d.R. 31.12.1998 bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem drei Kinder im Orts- bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigen waren.

³ Die folgenden Felder je nach Anzahl der Kinder, die im Orts- bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigen waren, ausfüllen. Unzutreffendes bitte streichen.

vom bis
für mein fünftes Kind

vom bis
für mein sechstes Kind

vom bis
für mein siebtes Kind

vom bis
für mein achttes Kind

auf der Grundlage des Art. 9 § 1 Abs. 1 BBVAnpG 1999 zu gewähren.

2. Die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG.

Begründung

Zu Antrag 1:

Ausgangssituation:

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1990 (BVerfGE 81, 363) und 1998 (Az.: 2 BvL 26/91) in Verbindung mit dem dieser Rechtsprechung Rechnung tragenden Art. 9 § 1 BBVAnpG sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2001 (Az.: 2 C 46/00) erhielten Beamte,

- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihr drittes (und weitere) Kinder bekommen haben
- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentierung geltend gemacht haben
- und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden war

für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Erhöhungsbeträge in Form von Nachzahlungen.

Neue Sachlage:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat nunmehr in die Alimentation kinderreicher Beamter in den Jahren von 1990 bis 1998 betreffenden Musterverfahren (Az.: 3 B 02.3061 und 3 B 03.1481) eine v o r l ä u f i g e Rechtsmeinung geäußert, die dazu führen könnte, dass Beamte mit mehr als zwei Kindern auch dann einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation durchsetzen können, wenn sie einen solchen Antrag erst nach dem 31.12.1998 bzw. überhaupt noch nicht gestellt haben.

Grundlage dieser vorläufigen Rechtsmeinung ist die Tatsache, dass bereits im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990, nämlich am 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), eine Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums ergangen ist, in der es bezogen auf die Rechtslage ab dem Jahr 1990 hieß:

„Insoweit müssen weder Anträge gestellt noch Widersprüche eingelegt werden.“

Eine gleich lautende Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg erging am 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12).

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579) in den BBB-Nachrichten (BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f.) im Wortlaut abgedruckt.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage hat der BayVGh in zwei Musterverfahren (Az.: 3 B 02.3061 und 3 B 03.1481) unter dem Datum vom 08.06.2005 in einem richterlichen Hinweis die Auffassung vertreten, dass in den Fällen, in denen Beamte mit mehr als zwei Kindern im Vertrauen auf die Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579) respektive der gleich lautenden Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) respektive der in den BBB-Nachrichten im Wortlaut abgedruckten Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (vgl. BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f.) davon ausgegangen sind, in den Genuss der Nachzahlungsbeträge zu gelangen, ohne einen entsprechenden Antrag stellen zu müssen, selbst dann, wenn eine maßgebliche Voraussetzung des Art. 9 § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 BBVAnpG 1999, nämlich die rechtzeitige Geltendmachung, nicht vorliegt, dieses rechtliche Hindernis durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG ausräumbar sei.

Zur Konkretisierung des richterlichen Hinweises vom 08.06.2005 sowie zur weiteren Begründung der vorliegend gestellten Anträge geben wir diesen Hinweis des BayVGh nachfolgend in Auszügen wieder:

„[...] Allerdings hat der Kläger innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes davon abgesehen, sich mit einer Bitte oder einem förmlichen Antrag und ggf. bei deren Ablehnung mit den entsprechenden Rechtsbehelfen an seinen Dienstherrn zu wenden. Doch kann dieser Umstand dadurch geheilt werden, dass dem Kläger – im Falle eines von diesem noch zu stellenden Antrages – hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher der Anspruch geltend zu machen war, gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein wird. Nach seinem bisherigen Vortrag kann der Kläger nämlich darlegen und glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, wobei ihm auch infolge höherer Gewalt die Einhaltung der Jahresfrist des Art. 32 Abs. 3 BayVwVfG nicht möglich war.

[...]

Der Senat ist der Auffassung, dass erst das vorliegende Aufklärungsschreiben (Anm. des Unterzeichners: gemeint ist das Aufklärungsschreiben des BayVGh) den Kläger in die volle Kenntnis der nicht einfach zu erfassenden Situation setzt, dass er erstens gründlich trotz des Wortlautes der verfahrensgegenständlichen „Verfügung“ innerhalb der in Art. 9 § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 BBVAnpG genannten Frist seine Ansprüche geltend machen musste, dass er aber zweitens an dieser Kenntnis unverschuldet durch die „Verfügung“ gehindert war und dass er drittens seinerseits durch Stellung eines entsprechenden Wiedereinsetzungsantrages aktiv werden kann aber auch muss.

[...]

Unbeschadet dessen muss es dem Kläger aber auf jeden Fall auch noch offen stehen, seinen Antrag nunmehr, also ab Kenntnis seines Bevollmächtigten von dem vorliegenden Aufklärungsschreiben, innerhalb der Zweiwochenfrist beim beklagten Dienstherrn zu stellen.

[...]

Zusammenfassend vertritt der Senat aus allen diesen Erwägungen die Auffassung, dass dem Kläger hinsichtlich der in Art. 9 § 1 Abs. 1 Satz 1, 3 BBVAnpG 1999 enthaltenen Ergänzungs-/Nachzahlungsansprüchen die dort genannten, mittlerweile abgelaufenen Fristen nach den Grundsätzen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder eröffnet werden könnten. Voraussetzung wäre die Stellung eines entsprechenden Antrages bei der nach Art. 32 Abs. 4 BayVwVfG dafür zuständigen Behörde innerhalb der in Art. 32 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 3 BayVwVfG genannten Fristen, wobei die Nachholung der versäumten Handlung selbst, also der Geltendmachung der Nachzahlungsansprüche, wohl nur einen vorsorglichen Charakter haben dürfte.“

In Anbetracht der Tatsache, dass in meinem Fall unter Zugrundelegung der vom BayVGH in seinem richterlichen Hinweis vom 08.06.2005 vertretenen Rechtsauffassung, von der ich durch ein Schreiben der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, vom 14.07.2005 erfahren habe, die Voraussetzungen gegeben sind, die für die Gewährung der erhöhten familienbezogenen Bezügebestandteile gemäß Art 9 § 1 BBVAnpG 1999 erforderlich sind, verweise ich im Zusammenhang mit meinem unter Ziffer 1 des vorliegenden Schreibens gestellten Antrag zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen

auf mein/en Schreiben/Antrag⁴ vom das/den⁵ ich hiermit vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens mache.

Ergänzend nehme ich Bezug auf das in gleicher Sache anhängige Gerichtsverfahren beim.....⁶,
Az.:.....⁶

Zu 2.

Der von mir gemäß Art. 32 BayVwVfG gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist deshalb begründet, weil ich entsprechend dem richterlichen Hinweis des BayVGH vom 08.06.2005, der mir durch Schreiben der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, vom 14.07.2005 bekannt geworden ist, ohne Verschulden die Frist des Art. 9 § 1 Abs. 1 BBVAnpG in dem maßgeblich geltend gemachten Zeitraum nicht eingehalten habe.

Dies gilt gerade und vor allem vor dem Hintergrund, dass ich trotz Vorliegens der Voraussetzungen im Zeitraum vom⁷

⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

⁶ Unzutreffendes bitte streichen.

⁷ 01.01. des Haushaltsjahres in dem Kenntnis vom Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. oder vom Geburtsjahr des dritten Kindes an.

bis⁸ die Gewährung der mir zustehenden erhöhten familienbezogenen Bezügebestandteile für mein

amgeb. 3. Kind

⁹sowie mein am geb. 4. Kind

sowie mein am geb. 5. Kind

sowie mein am geb. 6. Kind

sowie mein amgeb. 7. Kind

sowie mein amgeb. 8. Kind

deshalb nicht beantragt habe, weil ich im Vertrauen auf ¹⁰die mir am zur Kenntnis gelangte

- Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579) respektive
- Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12)
- in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. im Wortlaut abgedruckte Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579)¹¹

davon ausgegangen bin, dass ich auch ohne die Stellung entsprechender Anträge in den Genuss der mir zustehenden erhöhten familienbezogenen Bezügebestandteile gelangen werde.

Denn

- in der Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579) respektive
- in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) respektive
- in der in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. im Wortlaut abgedruckte Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579)¹²,

von der/denen¹³, ich im Jahre Kenntnis genommen habe und die ich als **Anlage** diesem Schreiben beifüge¹⁴, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit der kinderbezogenen Teile im Ortszuschlag weder Anträge gestellt noch Widersprüche eingelegt werden müssen. Weiterhin sollten alle Entscheidungen über gestellte Anträge und eingelegte Widersprüche nach Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bis zur Entscheidung des Gesetzgebers zurückgestellt werden.

⁸ I.d.R. 31.12.1998 bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem drei Kinder im Orts- bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigen waren.

⁹ Von den nachfolgenden Feldern nur diejenigen ausfüllen, die einschlägig sind. Die restlichen Felder bitte streichen.

¹⁰ Das nachfolgende Feld nur dann ausfüllen, wenn die dort genannte Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist; ansonsten bitte streichen.

¹¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹² Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹³ Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

Damit sind die Umstände dargelegt und auch glaubhaft gemacht, aus denen ich ohne Verschulden daran gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (vgl. insoweit auch die vorliegend zitierte vorläufige Rechtsmeinung des BayVGH vom 08.06.2005).

Nach den Vorgaben des BayVGH in seinem Hinweisschreiben vom 08.06.2005 ist mir daher die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren.

Abschließend möchte ich Sie noch bitten, mir den Eingang dieses Antrags schriftlich zu bestätigen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits jetzt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)